

Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen durch das Vierte Finanzmarkt- förderungsgesetz

Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz, das am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist, verfolgt mehrere Ziele. Zunächst soll der Anlegerschutz durch Erhöhung der Marktintegrität und Markttransparenz gestärkt werden. Des Weiteren sollen durch eine Reform des Börsen- und Wertpapierrechts die Handlungsspielräume für Börsen und ihre Marktteilnehmer erhöht und ihre Position im europäischen und internationalen Wettbewerb verbessert werden. Darüber hinaus werden Maßnahmen für eine wirksamere Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus getroffen. Schließlich sind durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz zahlreiche Regelungen im Bankenaufsichtsrecht geändert worden. Ausgangspunkt für die Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen war die abschließende Umsetzung der Baseler Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht von 1997 und der E-Geld-Richtlinie in deutsches Recht. Außerdem wurden andere aufsichtliche Vorhaben, wie die Angleichung der Anteilseignerkontrolle im Gesetz über das Kreditwesen und im Versicherungsaufsichtsgesetz sowie die Modernisierung des Millionenkreditmeldewesens, verwirklicht. Die stetige Fortentwicklung des Aufsichtsrechts soll die Rahmenbedingungen des Finanzsektors und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland stärken.

*Umsetzung
bankaufsicht-
licher Vorhaben*

Wie schon durch frühere Finanzmarktförderungsgesetze wurde auch durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) geändert, um verschiedene bankaufsichtsrechtliche Vorhaben zu verwirklichen. Vorrangiges Ziel ist die abschließende Übernahme der 1997 vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlichten Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht („Core Principles“), deren weltweite Einhaltung der Internationale Währungsfonds und die Weltbank im Rahmen ihres Financial Sector Assessment Programs (FSAP) bei den Mitgliedsländern überprüfen (siehe Erläuterungen auf S. 17). Daneben galt es, die EG-Richtlinie 2000/46/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geld-Richtlinie) in nationales Recht umzusetzen. Auf Grund eines Vorschlags des Forums für Finanzmarktaufsicht wurden auch die Vorschriften der Anteilseignerkontrolle im KWG und im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) aneinander angeglichen. Auf Initiative der Bundesbank wurden ferner die Vorschriften für das Millionenkreditmeldewesen modernisiert. Schließlich haben die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 in New York und in Washington D.C. zur Aufnahme von Bestimmungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ins KWG geführt.

Umsetzung der Baseler Grundsätze („Core Principles“)

*Grundsätze für
eine wirksame
Bankenaufsicht*

Die mit den Baseler Grundsätzen aufgestellten Standards wurden bislang schon auf Grund der Vorschriften des KWG oder der

europarechtlichen Aufsichtsrichtlinien in weiten Teilen erfüllt. Hervorzuheben ist dabei die im ersten Grundsatz enthaltene Forderung nach operativer Unabhängigkeit der für die Bankenaufsicht zuständigen Behörden. Eine vollständige Umsetzung, die Randbereiche der Bankenaufsicht berührt, stand jedoch noch aus, zumal in Deutschland die Durchführung eines FSAP im kommenden Jahr geplant ist. Die auf die Baseler Grundsätze zurückzuführenden Änderungen betreffen die Vorschriften zu den Organkrediten (§ 15 KWG¹⁾), die besonderen organisatorischen Anforderungen an die Institute (§ 25a Absatz 1 KWG), die Versagungsgründe für eine Erlaubnis, Bankgeschäfte zu betreiben oder Finanzdienstleistungen zu erbringen (§ 33 KWG) und das Prüfungsrecht der Aufsicht (§ 44 KWG).

Bei der Vergabe von Krediten an Personen und Unternehmen, die in besonders enger Beziehung zu dem kreditgewährenden Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut stehen (z. B. Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder und deren nächsten Verwandten sowie mit diesen und dem Institut verbundenen Unternehmen), ergeben sich besondere Risiken. Im Vordergrund steht dabei die Gefahr, dass die Entscheidung über eine Kreditvergabe an Organe auf Grund persönlicher Einflussnahme oder sachfremder Erwägungen fällt und Interessenkonflikte zu Lasten der Institute gelöst werden. Das KWG begegnete diesem Risiko in seinen Organkreditbestimmungen in § 15 KWG bisher durch die Ver-

Organkredite

¹ Sämtliche KWG-Zitate betreffen die neue Rechtslage nach dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz, „KWG (alt)“ betrifft die Rechtslage davor.

Baseler Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht

Schwächen im Bankensystem eines Landes können die Stabilität des Finanzsektors sowohl innerhalb dieses Landes als auch auf internationaler Ebene gefährden. Deshalb wurden im Schlusskommuniqué des G7-Gipfels von Lyon im Juni 1996 aufsichtliche Maßnahmen zur Stärkung der Bankensysteme gefordert. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht veröffentlichte daraufhin im September 1997 die Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht, die von den Präsidenten der G10-Zentralbanken gutgeheißen wurden. Bei der Entwicklung der Grundsätze hat der Baseler Ausschuss eng mit Aufsichtsbehörden außerhalb der Zehnergruppe (Chile, China, Hongkong, Mexiko, Russland, Thailand, Tschechische Republik u.a.) zusammengearbeitet.

Die Baseler „Core Principles“ bestehen aus 25 Grundsätzen, die erfüllt sein müssen, damit eine wirksame Bankenaufsicht möglich ist. Die Grundsätze beziehen sich auf die rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen für eine wirksame Bankenaufsicht (Grundsatz 1), die Zulassung und Struktur von Banken (Grundsätze 2 bis 5), die aufsichtlichen Vorschriften und Mindestanforderungen (Grundsätze 6 bis 15), die Methoden der laufenden Bankenaufsicht (Grundsätze 16 bis 20), den Informationsbedarf der Aufsichtsbehörden (Grundsatz 21), die Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden (Grundsatz 22) und die Überwachung von international tätigen Banken (Grundsätze 23 bis 25). Ergänzt werden die Baseler Grundsätze durch die im Oktober 1999 veröffentlichte Methodologie zur Überprüfung der Einhaltung dieser Grundsätze.

Die Baseler Grundsätze sind als Mindestanforderungen zu verstehen, die gegebenenfalls durch weitere Maßnahmen ergänzt werden müssen, um bestimmten Gegebenheiten und Risiken in den jeweiligen Finanzsystemen Rechnung zu tragen. Sie sollen den nationalen Aufsichtsbehörden und anderen Behörden als Bezugs-

basis dienen, um etwaige Mängel rasch zu entdecken und zu beheben, und so letztlich zu einer Verbesserung der Stabilität des Finanzsektors im Inland und auf internationaler Ebene führen. Auch wenn die Baseler Grundsätze weltweit Anerkennung erfahren haben, so ist zu berücksichtigen, dass sie nicht zuletzt wegen des weit gefassten Adressatenkreises zum Teil sehr vage formuliert und einige schon damals erkennbare Probleme wie die Ausgabe von elektronischem Geld oder die Bildung von sektorübergreifenden Finanzkonglomeraten nicht angesprochen worden sind.

Einem Vorschlag des Baseler Ausschusses folgend hat der Internationale Währungsfonds (IWF) zusammen mit der Weltbank im Mai 1999 ein „Financial Sector Assessment Program (FSAP)“ aufgelegt, in dessen Rahmen er neben der Einhaltung der Baseler Grundsätze auch die Einhaltung der durch die IOSCO¹⁾ beziehungsweise IAIS²⁾ aufgestellten Mindestanforderungen für die Beaufsichtigung des Wertpapiergeschäfts beziehungsweise von Versicherungsunternehmen sowie weiterer internationaler Standards, zum Beispiel zur Geldwäschebekämpfung, überprüft. Da das FSAP auch der Identifizierung von Schwächen in dem Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Gesamtwirtschaft einerseits sowie der Struktur und der Entwicklung des Finanzsektors andererseits dient, werden makroprudentielle Indikatoren für die Stabilität der Volkswirtschaft und des Finanzsektors analysiert und einem Stresstest beziehungsweise einer Szenarioanalyse unterzogen. Soweit die überprüften Staaten damit einverstanden sind, wird der Bericht über die Einhaltung der internationalen Standards (Report on Observance of Standards and Codes – ROSC) veröffentlicht. Bis Ende 2001 hat der IWF gemeinsam mit der Weltbank in 32 Ländern (fünf Industrieländer, zehn Transformationsländer und 17 Entwicklungsländer) das FSAP realisiert und beabsichtigt, in diesem Jahr weitere 22 zu vollenden.

¹ IOSCO: International Organisation of Securities Commissions. — ² IAIS: International Association of Insurance Supervisors.

pflichtung zu einer einstimmigen Beschlussfassung der Geschäftsleitung über solche Kredite sowie der Zustimmung des Aufsichtsorgans. In der Aufsichtspraxis hatte sich diese Vorgehensweise bewährt. Nach dem in Umsetzung der Baseler Grundsätze geänderten § 15 KWG soll eine Vergabe von Organkrediten des Instituts grundsätzlich nur noch zu marktmäßigen Konditionen erfolgen.

*Nicht
marktmäßige
Konditionen*

Die Organkreditvorschriften waren dementsprechend weiterzuentwickeln: Organkredite, soweit sie nicht im Rahmen von Mitarbeiterprogrammen gewährt werden, dürfen nur noch zu marktmäßigen Konditionen vergeben werden (§ 15 Absatz 1 Satz 1 KWG); Organkredite, die zu nicht marktmäßigen Konditionen gewährt werden, sind auf Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Darüber hinaus wurden die Eingriffsbefugnisse der BaFin dahingehend erweitert, dass sie künftig im Einzelfall auch nachträglich Höchstgrenzen für Organkredite vorgeben kann. Überschreitungen dieser Obergrenzen sind auf weitere Anordnung der BaFin auf die angeordneten Obergrenzen zurückzuführen; in der Zwischenzeit sind sie mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen (§ 15 Absatz 2 KWG). Um nicht die erst 1998 abgeschaffte Meldepflicht für Organkredite wieder einzuführen, wird es für eine vollständige Übereinstimmung mit dem einschlägigen Baseler Grundsatz 10 erforderlich sein, dass die Jahresabschlussprüfer in dem Prüfungsbericht auch über die Entwicklung der Organkredite in aggregierter Form berichten.

Die mit der 6. KWG-Novelle eingeführten besonderen organisatorischen Pflichten für Institute (§ 25a Absatz 1 KWG) werden auf Grund der Baseler Grundsätze in zweierlei Hinsicht erweitert. Bisher hatte ein Institut die Einhaltung der in § 25a Absatz 1 KWG aufgestellten Pflichten nur für das eigene Unternehmen sicherzustellen. Nunmehr hat ein anderes Unternehmen übergeordnetes Institut die Einhaltung dieser Anforderungen auch für die Gruppe als Ganzes sicherzustellen, um die Risiken in der Gruppe steuern zu können. Klarstellend wird § 25a Absatz 1 Nr. 1 KWG noch insoweit ergänzt, als die Institute über geeignete Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verfügen müssen. Die besonderen organisatorischen Pflichten werden darüber hinaus um die Verpflichtung erweitert, adäquate interne Sicherungssysteme gegen Geldwäsche und gegen betrügerische Handlungen zu schaffen (§ 25a Absatz 1 Nr. 4 KWG). Mit Verweis auf die von der bei der OECD angesiedelten Financial Action Task Force on Money Laundering aufgestellten Anforderungen, die zwischenzeitlich durch die Aufsichtsgrundsätze des Baseler Ausschusses „Customer due diligence for banks“ (BS/01/82) konkretisiert worden sind, verlangen die Baseler Grundsätze, dass die Banken Sicherungsvorkehrungen – einschließlich strenger „Know-your-Customer“-Regeln – im Einsatz haben, um einen Missbrauch der Institute durch kriminelle Machenschaften zu verhindern, und dass die Bankenaufsicht die Adäquanz dieser Vorkehrungen überwacht. Institute müssen durch den Einsatz moderner Technik in der Lage sein, Zahlungsströme und Finanztrans-

*Besondere
organisatorische
Pflichten
für Banken
und Finanz-
dienstleister*

aktionen, die einen kriminellen Hintergrund haben beziehungsweise der Geldwäsche dienen, auch im Massenzahlungsverkehr aufzuspüren, um auffällige Geschäftsbeziehungen unter Verwendung weiterer Erkenntnisquellen einer Überprüfung zu unterziehen (vielfach als Monitoring oder Kontenscreening bezeichnet). Das gilt selbst dann, wenn das inkriminierte Geld bereits in den Finanzkreislauf als Buchgeld eingeschleust wurde und die Spur des Geldes durch Transaktionen im nationalen oder internationalen Zahlungsverkehr verwischt werden soll. Abgerundet werden die erweiterten organisatorischen Pflichten durch eine Anordnungskompetenz der BAFin im Einzelfall zur Schaffung der in § 25a Absatz 1 KWG geforderten Vorkehrungen.

Erlaubnisverfahren bei Bankgründungen durch ausländische Banken

Nach dem dritten Baseler Grundsatz muss der Eigentümer beziehungsweise das Mutterunternehmen einer neu zu gründenden Bank, sofern er beziehungsweise es eine beaufsichtigte ausländische Bank ist, vor Erlaubniserteilung die Zustimmung der Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes einholen. Diese Anforderung ist in § 33 Absatz 1 Nr. 8 KWG umgesetzt und gilt über § 53 Absatz 2a KWG auch für die Errichtung von Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Im Rahmen der Anteilseignerkontrolle nach § 2b KWG ist die erwähnte Zustimmung der Aufsicht des Herkunftslandes aus Gründen des Gleichlaufs mit den Vorschriften im Versicherungsaufsichtsrecht (siehe S. 25) nicht erwähnt. Die von den Baseler Grundsätzen geforderte spiegelbildliche Regelung für deutsche Institute, die ein Tochterunternehmen außerhalb des EWR gründen oder erwerben beziehungsweise

hungsweise dort eine Zweigniederlassung errichten wollen, wird durch die erweiterten Eingriffsbefugnisse der BAFin nach § 6 Absatz 3 KWG umgesetzt. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann die BAFin Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um eine Gefährdung eines Instituts durch eine Schieflage bei einem Tochterunternehmen, einer Zweigstelle oder durch den Erwerb einer Beteiligung zu verhindern.

Zu den Bestimmungen, die ebenfalls auf Grund der Baseler Grundsätze geändert worden sind, gehört schließlich § 44 Absatz 1 KWG. Nunmehr bezieht sich das Auskunftsrecht der BAFin und der Bundesbank in § 44 KWG auch auf die Beschäftigten eines Instituts. Damit wird die Parallelität zu § 44c Absatz 1 KWG hergestellt. Um den Baseler Grundsätzen vollständig zu entsprechen, wird es von entscheidender Bedeutung sein, dass die Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft, deren Verlautbarung zurzeit in der Beratung mit der Kreditwirtschaft ist, zügig umgesetzt werden.

Beschäftigte zur Auskunft verpflichtet

Umsetzung der E-Geld-Richtlinie

Ein zweiter Schwerpunkt ist die Umsetzung der E-Geld-Richtlinie. Mit der 6. KWG-Novelle wurden einer Empfehlung des Europäischen Währungsinstituts folgend bereits das Geldkarten- und das Netzgeldgeschäft der Aufsicht in Deutschland unterstellt (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 und Nr. 12 KWG (alt)). Während unter dem Geldkartengeschäft die Ausgabe vorausbezahlter Karten zu verstehen ist, ist unter dem Netzgeldgeschäft die Ausgabe

vorausbezahlter elektronischer Zahlungseinheiten zu verstehen, die als Zahlungsmittel an Stelle von Bargeld oder Buchgeld verwendet werden können. Erleichterungen gab es bisher nur für Unternehmen, die das Geldkartengeschäft betrieben, wenn im Hinblick auf die begrenzte Nutzung und Verbreitung der vorausbezahlten Karten eine Gefährdung des Zahlungsverkehrs nicht zu erwarten war.

*E-Geld-Institute
als Kredit-
institute
neuen Typs*

Mit der E-Geld-Richtlinie wurde nunmehr europarechtlich ein neuer Typus von Kreditinstitut geschaffen, der weniger strengen Aufsichtsregeln unterliegt, sofern sich das Unternehmen auf die Ausgabe von Zahlungsmitteln in Form von elektronischem Geld beschränkt (zur Typologie des Kreditinstitutsbegriffs siehe Übersicht auf S. 21). Im Rahmen der Umsetzung der E-Geld-Richtlinie wurden die bisher einschlägigen Tatbestände des Geldkarten- und Netzgeldgeschäfts in dem Tatbestand des E-Geld-Geschäfts (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 KWG) zusammengefasst, da die Zahlungsverkehrspraxis gezeigt hat, dass eine eindeutige Unterscheidung zwischen den beiden bisher getrennten Geschäften nicht mehr möglich ist. Die neue Definition des E-Geld-Geschäfts orientiert sich an der Definition der E-Geld-Richtlinie; sie berücksichtigt durch das Tatbestandsmerkmal „Verwaltung“ aber auch die Nebengeschäfte, die E-Geld-Institute zulässigerweise betreiben dürfen. Als elektronisches Geld gelten nunmehr alle vorausbezahlten, auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Wertseinheiten in Form einer Forderung gegen die ausgebende Stelle, die von Dritten als Zahlungsmittel angenommen werden, ohne gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Aus gesetzestechnischen Gründen war

eine Definition des E-Geld-Instituts (§ 1 Absatz 3d Satz 4 KWG) erforderlich.

Auch auf E-Geld-Institute werden die Bestimmungen des „Europäischen Passes“ angewandt, das heißt, E-Geld-Institute aus dem EWR werden bei Inanspruchnahme des Rechts auf freie Niederlassung oder auf den freien Dienstleistungsverkehr nur von der Aufsichtsbehörde ihres Heimatstaats beaufsichtigt (vgl. die entsprechenden Änderungen in §§ 24a und 53b KWG). Da somit deutsche E-Geld-Institute im Wettbewerb mit denen aus EWR-Staaten stehen, konnte am bisherigen Grundsatz der Vollaufsicht über Institute, auch wenn sie sich auf das Geldkarten- und Netzgeldgeschäft beschränkten, nicht festgehalten werden. Vielmehr waren die aufsichtlichen Erleichterungen der E-Geld-Richtlinie für reine E-Geld-Institute zu übernehmen.

*Europäischer
Pass für
E-Geld-Institute*

Die Festlegung des Mindestanfangskapitals für E-Geld-Institute von 1 Mio € erfolgte in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e KWG. Die laufend zu erfüllenden Eigenkapitalanforderungen an E-Geld-Institute ergeben sich aus § 10 Absatz 10 KWG. Danach müssen die Eigenmittel mindestens 2 % des aktuellen Betrags oder des Durchschnitts der für die vorhergehenden sechs Monate ermittelten Summe seiner Verbindlichkeiten auf Grund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes betragen; maßgeblich ist der jeweils höhere Wert.

*Eigenkapital-
anforderungen*

Die der Sicherstellung der Liquidität der E-Geld-Institute dienenden Kapitalanlagebeschränkungen in Artikel 5 der E-Geld-Richtlinie sind entweder in die den Grundsatz I er-

*Beschränkte
Anlage-
möglichkeiten*

Institutssystematik gemäß § 1 KWG

| Institute | | | | | |
|----------------------------------------|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kreditinstitute im Sinne des KWG | | | | Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG | |
| Einlagengeschäft und Kreditgeschäft | E-Geld-Geschäft | Diskontgeschäft Depotgeschäft Investmentgeschäft Forderungsankauf Garantiegeschäft Girogeschäft | Finanzkommissionsgeschäft und/oder Emissionsgeschäft | Anlagevermittlung Abschlussvermittlung Finanzportfolioverwaltung Eigenhandel | Drittstaaten-einlagenvermittlung Finanztransfergeschäft Sortengeschäft Kreditkartengeschäft |
| Einlagenkreditinstitute | E-Geld-Institute | | Wertpapierhandelsbanken | | |
| Kreditinstitute im Sinne des EG-Rechts | | | Wertpapierfirmen im Sinne der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie | | |

Deutsche Bundesbank

setzende Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 KWG über die Eigenmittel oder in die den Grundsatz II über die Liquidität der Institute ersetzende Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 KWG aufzunehmen. Artikel 5 der E-Geld-Richtlinie beschränkt die Anlagemöglichkeit auf Aktiva mit niedrigem Kreditrisiko und hoher Liquidität, zum Beispiel Forderungen an Zentralregierungen und Zentralbanken der Zone A oder Sichteinlagen bei Kreditinstituten der Zone A. Zur Absicherung gegen Marktrisiken, die sich aus der Ausgabe elektronischen Geldes und der zulässigerweise getätigten Anlagen ergeben, können E-Geld-Institute hinreichend liquide zins- und devisa-bezogene bilanzunwirksame Geschäfte in Form börsengehandelter abgeleiteter Instrumente verwenden, wenn sie täglichen Einschussätzen unterworfen sind

und wenn die vollständige Ausschaltung des Marktrisikos beabsichtigt ist und – soweit möglich – auch erreicht wird. Da E-Geld-Institute nach Artikel 1 Absatz 5 Satz 2 der E-Geld-Richtlinie nur Beteiligungen an anderen Unternehmen halten dürfen, sofern diese Unternehmen nicht operative oder sonstige mit dem vom betreffenden Institut aus- oder weitergegebenen elektronischen Geld verbundene Aufgaben wahrnehmen, war eine entsprechende Beschränkung in § 12 Absatz 3 KWG aufzunehmen.

Nicht zuletzt auf Intervention der europäischen Zentral- und Notenbanken, die andernfalls das Entstehen eines notenbankunabhängigen Geldkreislaufs befürchteten, fordert Artikel 3 der E-Geld-Richtlinie, dass der Inhaber von elektronischem Geld dessen Rücktausch

*Rücktausch
von E-Geld*

zum Nennwert in Münzen und Banknoten oder in Form einer Überweisung auf ein Konto verlangen kann, wenn der Rücktauschbetrag 10 € überschreitet. Somit war erstmals in § 22a KWG auch eine Verbraucherschutzbestimmung zivilrechtlicher Natur, deren Einhaltung gleichwohl durch die BaFin zu überwachen ist, in das KWG aufzunehmen.

Modernisierung des Millionenkreditwesens

*Instrument der
präventiven
Aufsicht*

Ein dritter Schwerpunkt ist die Modernisierung des als Aufsichtsinstrument bewährten Millionenkreditmeldewesens. Die so genannte Evidenzzentrale für Millionenkredite (das heißt Kredite ab 1,5 Mio €) wird in der Zentrale der Bundesbank in Frankfurt am Main geführt. Nicht nur bei Insolvenzen größerer Adressen ist dieses Kreditregister eines der wichtigsten bankaufsichtlichen Instrumente, mit dem sich Risikokonzentrationen bei einzelnen Instituten identifizieren und negative Auswirkungen auf den Bankensektor insgesamt abschätzen lassen. Auch für eine präventive Aufsicht gewinnt es zunehmend an Bedeutung. Andererseits sind die in der Evidenzzentrale gespeicherten Informationen für die meldepflichtigen Institute und Versicherungen wertvoll, da sie sich auf Grund der Rückmeldungen einen Überblick über die Gesamtverschuldung ihrer größeren Kreditnehmer verschaffen können. Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Evidenzzentrale für eine Zusammenarbeit mit ausländischen Einrichtungen gleicher Art zu öffnen sowie das Verfahren für Vorabanfragen und das Millionenkreditmeldewesen technisch zu vereinfachen.

Um das Millionenkreditmeldewesen zu flexibilisieren, ist die Regelung von Meldeinhalten, -fristen und -wegen auf den Verordnungsgeber delegiert worden.

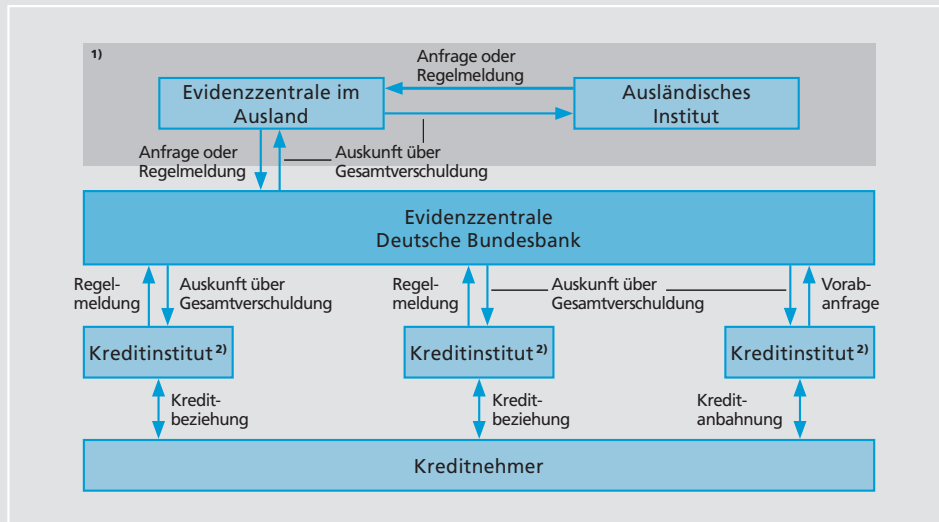
Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit ausländischen Evidenzzentralen („credit registers“) in der EU galt es, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit sich die Bundesrepublik Deutschland an dem vorgesehenen erweiterten Informationsaustausch zwischen den EU-Evidenzzentralen mit Weiterleitung der Informationen an die Geschäftsbanken beteiligen kann. Die in der EU bestehenden Evidenzzentralen (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal und Spanien) haben vor einigen Jahren als ersten Schritt zu einer engeren Zusammenarbeit einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch über die Verschuldung von Kreditnehmern in konkreten Einzelfällen vereinbart, wobei die ausgetauschten Informationen bislang allerdings ausschließlich für bankaufsichtliche Zwecke verwendet werden dürfen, eine Weiterleitung der ausgetauschten Daten an die Kreditgeber also nicht zulässig ist. Damit sich auch die meldepflichtigen Unternehmen über die Verbindlichkeiten ihrer Kreditnehmer im Ausland informieren können, ist vorgesehen, die bestehende Zusammenarbeit auszubauen und in Zukunft auch den Geschäftsbanken einen Zugang zu den bei den anderen Evidenzzentralen gespeicherten Informationen über die Verschuldung ihrer Kreditnehmer im Ausland zu ermöglichen.

*Zusammenarbeit mit
ausländischen
Evidenzzentralen*

Nach dem von der Working Group on Credit Registers, einer Arbeitsgruppe des Banking Supervision Committee des Europäischen Sys-

*Working Group
on Credit
Registers*

Verfahren für Millionenkredite und geplanter grenzüberschreitender Informationsaustausch



1) Schematische Darstellung: Nach der Schaffung der rechtlichen Grundlagen stehen konkretisierende Vereinbarungen über Verfahrensfragen mit den ausländischen Partneerevidenzzentralen noch aus. — 2) Neben Kreditinstituten sind Finanzdienstleistungsinstitute i.S. des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 KWG, Finanzunternehmen i.S. des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWG und die in § 2 Abs. 2 KWG genannten Unternehmen und Stellen meldepflichtig.

Deutsche Bundesbank

tems der Zentralbanken, vorgelegten Konzept sollen die zwischen den Evidenzzentralen ausgetauschten Informationen über die Verschuldung von Kreditnehmern künftig in die Rückmeldungen an die Kreditgeber einbezogen werden, wenn ein von ihnen gemeldeter Kreditnehmer bei Banken in den anderen genannten Ländern ebenfalls meldepflichtige Kredite aufgenommen hat.

als Voraussetzung für Anfragen bei der Evidenzzentrale vor Kreditgewährung weg. Ferner wird auf die regelmäßige Bestätigung des Kreditgebers verzichtet, dass der potenzielle Kreditnehmer der Anfrage bei der Evidenzzentrale vor Kreditgewährung zugestimmt hat, und es werden Vorabanfragen zugelassen, die sich auf Kreditnehmereinheiten beziehen. Nach der bisherigen Regelung konnten Vorabanfragen bei der Evidenzzentrale vor Kreditgewährung erst ab einem beabsichtigten Mindestkreditbetrag von 1,5 Mio € gestellt werden, und der Kreditgeber musste in jedem Einzelfall bestätigen, dass der Kunde der Anfrage zugestimmt hat. Dies hat dazu geführt, dass die Institute von der Vorabanfrage bisher nur wenig Gebrauch gemacht haben. Der oben erwähnte Verzicht auf den bisher in Deutschland geltenden Mindestkre-

*Vereinfachung
der Anfragen
vor Kredit-
vergabe*

Im Zusammenhang mit der Schaffung der Rechtsgrundlage für den vorgesehenen erweiterten Informationsaustausch war auch die mit der 6. KWG-Novelle neu eingeführte Anfragemöglichkeit bei der Evidenzzentrale vor Kreditvergabe nach § 14 Absatz 2 Satz 4 KWG zu vereinfachen und an die europäische Praxis anzupassen. Im Zuge der Vereinfachungen fällt der Mindestkreditbetrag von 1,5 Mio €

Wesentliche Änderungen in § 14 KWG durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz

| Regelungsbereich | bisherige Regelung | Neuregelung |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grenzüberschreitender Datenaustausch | <p>Die Weiterleitung von Daten zur Benachrichtigung beteiligter Unternehmen mit Sitz im Ausland bedurfte des Abschlusses von zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder des Inkrafttretens einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften.</p> <p>Informationsaustausch zwischen den EU-Evidenzzentralen ausschließlich für bankaufsichtliche Zwecke.</p> | <p>Im Einvernehmen mit der BAFin darf die Bundesbank nach Maßgabe des § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes bei ihr gespeicherte Daten über Kreditnehmer ausländischen Evidenzzentralen, auch zur Weiterleitung an dort ansässige Kreditgeber, zur Verfügung stellen.</p> <p>Die Bundesbank kann sich an dem vorgesehenen erweiterten Informationsaustausch zwischen den EU-Evidenzzentralen mit Weiterleitung der Informationen an die Geschäftsbanken beteiligen.</p> |
| Vorabanfragen | <p>Voraussetzung für Vorabanfragen war, dass der potenzielle Kredit (Neukredit oder Erhöhung eines bereits gewährten Kredits) 1,5 Mio € oder mehr betrug und dass der Kunde in die Mitteilung eingewilligt hatte.</p> <p>Die Gesamtverschuldung der Kreditnehmereinheit wurde nur mitgeteilt, wenn alle Glieder der Kreditnehmereinheit eingewilligt hatten.</p> | <p>Der Begriff „Kunde“ wird durch den Begriff „Kreditnehmer“, der auch die Kreditnehmereinheit umfasst, ersetzt.</p> <p>Zur Vereinfachung der bestehenden Anfragemöglichkeit vor Kreditvergabe, auch im Hinblick auf den vorgesehenen erweiterten internationalen Informationsaustausch zwischen den EU-Evidenzzentralen, wird – unabhängig von der Höhe des potenziellen Kredits – bei einem Kreditnehmer mit bereits bestehender Kreditverbindung sowie bei einem voraussichtlichen Kreditnehmer auf Antrag des anzeigepflichtigen Kreditgebers der Schuldenstand des (potenziellen) Kreditnehmers beziehungsweise der Kreditnehmereinheit mitgeteilt; bei einem voraussichtlichen Kreditnehmer hat der Kreditgeber auf Verlangen der Bundesbank die Höhe der beabsichtigten Kreditgewährung sowie die Einwilligung des voraussichtlichen Kreditnehmers in die Mitteilung nachzuweisen.</p> |
| Anzeigehalte und -fristen; Gliederung der Benachrichtigung | <p>Die betreffenden Bereiche wurden ausdrücklich in § 14 KWG geregelt.</p> | <p>Diese Bereiche sind wegen des Ziels der Flexibilisierung des Meldesystems durch Rechtsverordnung nach § 22 KWG zu regeln.</p> |
| Elektronische Datenübertragung | <p>§ 14 KWG sah diesbezüglich keine Regelung vor; § 15 Abs. 3 GroMiKV (Großkredit- und Millionenkreditverordnung) bestimmte, dass die Institute die Anzeigen im papierlosen Einreichungsverfahren zur Verfügung stellen sollten.</p> | <p>Die am Millionenkreditmeldeverfahren beteiligten Unternehmen und die Bundesbank dürfen die Millionenkreditmeldung, die Benachrichtigung sowie die Mitteilung auf Grund einer Vorabanfrage auch im Wege der elektronischen Datenübertragung durchführen. Die Öffnung der gesetzlichen Regelung für die elektronische Datenübertragung ermöglicht den anzeigepflichtigen Kreditgebern die Nutzung moderner Kommunikationsmethoden für eine schnellere und kostengünstigere Abwicklung des Millionenkreditmeldewesens.</p> |
| Übergangsvorschriften | | <p>Die Anzeigehalte und -fristen sowie der Beobachtungszeitraum bleiben bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 22 KWG unverändert. Die übrigen Änderungen traten am 1. Juli 2002 in Kraft.</p> |

ditbetrag für Anfragen bei der Evidenzzentrale soll auch den vorgesehenen erweiterten Informationsaustausch zwischen den EU-Evidenzzentralen erleichtern, da im Ausland erheblich niedrigere Meldegrenzen gelten. Das gesamte Verfahren des Millionenkreditmeldewesens wird auf Seite 23 schematisch dargestellt.

*Anzeigeinhalte
in Rechts-
verordnung*

Um das Millionenkreditmeldewesen rationeller abwickeln zu können, sieht das Gesetz jetzt die Möglichkeit der elektronischen Datenübertragung vor. Der rationelleren Abwicklung dient auch, dass anstatt wie bisher durch das Gesetz nun durch eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 22 KWG die Anzeigeinhalte und -fristen sowie der Beobachtungszeitraum bestimmt werden können. Eine Reihe der vorgesehenen Verbesserungen können jedoch erst im Laufe der nächsten Jahre in Angriff genommen werden, da sie umfangreiche und zeitaufwendige technische Neuerungen voraussetzen. Einzelheiten zu den Änderungen sind der Zusammenstellung auf Seite 24 zu entnehmen.

Vereinheitlichung der Anteilseignerkontrolle bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistern und Versicherungen

*Angleichung
von Vor-
schriften im
KWG und VAG*

Auf der ersten Sitzung des Forums für Finanzmarktaufsicht im Dezember 2000, in dem die unter dem Dach der BAFin verschmolzenen früheren Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen, für den Wertpapierhandel und für das Versicherungswesen, das Bundesministerium der Finanzen sowie die Bundesbank vertreten waren, wurde auf Vorschlag des Bun-

desaufsichtsamts für das Versicherungswesen angeregt, dass die Vorschriften für die Anteilseignerkontrolle im KWG und im VAG angeglichen werden. Im Rahmen der Anteilseignerkontrolle soll zunächst sichergestellt werden, dass die Aufsichtsbehörden über jede relevante Veränderung der Inhaberstruktur von Instituten informiert sind. Zugleich soll aber auch für die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit geschaffen werden, der Übernahme von bedeutenden Beteiligungen an Instituten durch Personen oder Unternehmen entgegenzuwirken, die auf Grund der Durchsetzung ihrer Interessen im Institut dessen Solvenz gefährden und somit als unzuverlässig zu gelten haben. Die mit dem Dritten Finanzmarktförderungsgesetz vom 27. März 1998 eingeführten Verschärfungen im KWG waren im VAG für die Aktionärskontrolle nicht nachvollzogen worden. Da in der Versicherungswirtschaft im Bereich der Anteilseignerkontrolle vergleichbare Probleme – zum Teil mit denselben Personen – wie in der Kreditwirtschaft aufgetreten sind, sollte das gesetzliche Instrumentarium einheitlich sein. Mit der VAG-Novelle vom Dezember 2000 wurden dann zwar in weiten Bereichen die Änderungen im KWG durch das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz nachvollzogen, eine vollständige Angleichung war dadurch jedoch nicht erfolgt. Erst durch Artikel 16 des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes sind nun die notwendigen Anpassungen im VAG vorgenommen worden.

Um eine fortlaufende Kontrolle der Zuverlässigkeit der Anteilseigner sicherstellen zu können, hat auf Grund der nunmehr geltenden Bestimmungen jeder Inhaber einer bedeuten-

*Verschärfung
der Anteils-
eignerkontrolle*

den Beteiligung, sofern er eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft ist, bei jedem neu bestellten gesetzlichen Vertreter sowie jedem neu eintretenden persönlich haftenden Gesellschafter der BAFin und der Bundesbank auch ohne Anforderung im Einzelfall unverzüglich die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit dieser Person wesentlichen Tatsachen anzuzeigen. Ferner wird klargestellt, dass bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die Unzuverlässigkeit nicht nur in der Person des gesetzlichen Vertreters oder Gesellschafters liegen kann, sondern auch in der juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft selbst. Darüber hinaus sind die Gründe für die Untersagung des beabsichtigten Beteiligungserwerbs in zweierlei Hinsicht verschärft worden. Zum einen gilt ein Erwerber immer dann als unzuverlässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die von ihm aufgebrauchten Mittel für den Erwerb der bedeutenden Beteiligung aus einer Tat herrühren, die objektiv einen Straftatbestand erfüllt (§ 2b Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 KWG). Dabei ist es unbeachtlich, ob er selbst oder ein Dritter diese Tat begangen hat. Lässt sich die Zuverlässigkeit des Beteiligungserwerbers insoweit nicht zweifelsfrei klären, gehen die Zweifel zu seinen Lasten. Zum anderen wird der Untersagungstatbestand der Einbindung in einen Verbund, der eine wirksame Aufsicht über das Institut beeinträchtigt (§ 2b Absatz 1a Satz 1 Nr. 2 KWG), dahingehend präzisiert, dass die Beeinträchtigung der Beaufsichtigung auf der Struktur des Beteiligungsgleichs oder der mangelhaften wirtschaftlichen Transparenz des Verbunds beruhen muss. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen

Transparenz eines Unternehmensverbunds sind auch Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Solidität zu berücksichtigen. Parallele Tatbestände wurden für das Erlaubniserteilungsverfahren in § 33 KWG eingefügt. Um der BAFin bei der Anteilseignerkontrolle die Arbeit zu erleichtern, kann diese nun im Rahmen ihres Prüfungsrechts nach § 44b KWG die Unterlagen, die sie sich nach § 2b Absatz 1 Satz 2 KWG vorlegen lässt, auf Kosten des Vorlagepflichtigen durch einen von ihr zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Schließlich darf die BAFin nunmehr auch Informationen über Strafverfahren gegenüber Inhaber bedeutender Beteiligungen erhalten (§ 8 Absatz 2 KWG).

Die Angleichung der Vorschriften der Anteilseignerkontrolle bedingte eine Anpassung der Definition der bedeutenden Beteiligung. Für eine effektive Anteilseignerkontrolle ist es erforderlich, dass treuhänderisch gehaltener Anteilsbesitz sowohl dem Treuhänder als auch dem Treugeber zugerechnet wird und dass eine bedeutende Beteiligung an jedem Unternehmen, auf dessen Geschäftsführung ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann, auch dann besteht, wenn formal keine Anteilsrechte gehalten werden.

Definition der bedeutenden Beteiligung

Weitere KWG-Änderungen

Neben diesen Schwerpunkten sieht das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz eine Reihe von Einzeländerungen im KWG vor. Von größerer Bedeutung ist, dass die bisherigen Grundsätze I und II über die Eigenmittel und die

Grundsätze I und II werden als Rechtsverordnung erlassen

Liquidität der Institute in Zukunft als Rechtsverordnungen erlassen werden. Zum einen ist zweifelhaft, ob eine Umsetzung von EG-Richtlinien durch Verwaltungsvorschriften EG-rechtskonform ist, zum anderen ermöglicht es der Erlass einer Rechtsverordnung, Verstößen gegen die in der Form der Rechtsverordnung erlassenen Grundsätze durch Verwaltungsakte zu begegnen, die sich direkt auf diese Grundsätze stützen können. Erstmals werden jetzt auch Kapitalanlagegesellschaften, die zertifizierungsfähige Altersvorsorgeprodukte anbieten, den Bestimmungen über die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung unterworfen.

*Abgrenzung
Handelsbuch/
Anlagebuch
durch Rechts-
verordnung*

Des Weiteren wird zukünftig auch die Abgrenzung des Handelsbuchs vom Anlagebuch durch eine Rechtsverordnung erfolgen. So soll eine schnellere Anpassung der Vorschriften an geänderte EG-Richtlinien ermöglicht werden. Durch die nun zu erlassende Rechtsverordnung werden auch Warentermin- und Warenkassageschäfte entsprechend der Richtlinie 98/31/EG („CAD II“), die bislang noch nicht in deutsches Recht umgesetzt worden war, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen in das Handelsbuch mit einzu beziehen sein. Bislang waren diese Geschäfte durch § 1 Absatz 12 Satz 3 KWG (alt) von der Einbeziehung ausgeschlossen.

*Erweiterte
Anordnungs-
kompetenz
der BAFin*

Schließlich wird die Anordnungs-kompetenz der BAFin dahingehend erweitert, dass sie Anordnungen treffen kann, um Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu unterbinden. Da ihr nach ganz überwiegender Auffassung bislang schon die Kompetenz übertragen war, Verstöße gegen das KWG

Sonstige KWG-Änderungen durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz

- Schaffung eines Ausnahmetatbestands für die Finanzagentur GmbH, § 2 Abs. 1 Nr. 3a KWG, soweit nicht Einlagen- und Kreditgeschäft betroffen sind
- Versicherungspflicht für „gebundene Agenten“, § 2 Abs. 10 KWG
- Weitergabe von Informationen an Zentralnotenbanken, § 9 Abs. 1 Nr. 7 KWG
- Abzugspflicht für nachrangige Verbindlichkeiten in § 10 Abs. 6 Nr. 5 b) KWG auf solche des Ergänzungskapitals beschränkt
- Sicherheitenbestellung auch für kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten von Tochterunternehmen, § 10 Abs. 7 Satz 8 KWG
- durch Bareinlagen oder Einlagezertifikate besicherte Kredite gelten nicht als Kredite im Sinne des § 18 KWG, § 21 Abs. 4 Nr. 2 KWG
- „Vier-Augen-Prinzip“ für Finanzdienstleister, die gemäß einer Bescheinigung der BAFin nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen befugt sind, Altersvorsorgeverträge anzubieten, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG
- Bestellung eines Sonderbeauftragten zur Wahrnehmung von Organbefugnissen, § 36 Abs. 1a KWG
- Ausdehnung der Anordnungsbefugnis der BAFin beim Einschreiten gegen ungesetzliche Geschäfte auf in die Durchführung einbezogene Unternehmen, § 37 Abs. 1 Satz 4 KWG
- Ausdehnung des Auskunfts- und Prüfungsrechts auf Auslagerungsunternehmen, § 44 Abs. 1 Satz 2 Teilsatz 2 KWG
- Duldungspflichten deutscher Institute gegenüber Prüfungen ausländischer Aufsichtsbehörden, § 44a Abs. 2 Satz 3 KWG
- Aufhebung einer Zweigstelle nur mit Zustimmung der BAFin, § 53 Abs. 6 KWG

Deutsche Bundesbank

durch eine Anordnung nach § 6 Absatz 1 KWG zu unterbinden, muss es sich bei diesen aufsichtlichen Normen um andere Gesetze handeln; einen Hinweis auf die aufsichtsrechtlichen Normen gibt insoweit die Aufzählung in dem neu gefassten § 36 Absatz 2 KWG. Diese erweiterte Anordnungs-kompetenz gilt nun auch gegenüber einer Finanzholding-Gesellschaft und deren Geschäftsleitern. Sonstige KWG-Änderungen können der Zusammenstellung auf Seite 27 entnommen werden.

Übergangsregelung

Da der Erlass der Rechtsverordnungen, die auf Grund der Änderungen im KWG notwendig werden, zur Regelung der Meldeinhalte, Meldefristen und des Beobachtungszeitraums nach § 14 Absatz 1 KWG, zur Neufassung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung sowie zur Abgrenzung des Handels- und Anlagebuchs nicht zeitgleich mit der Verabschiedung des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes erfolgen konnte, sieht § 64f Absätze 3 bis 5 KWG vor, dass die entsprechenden Regelungen vor Inkrafttreten der dort genannten Verordnungen, so zum Beispiel das bisherige Verfahren zur Meldung der Millionenkredite, weiter anzuwenden sind.

Verschärfung der Geldwäschebestimmungen

Geldwäschebekämpfung

In der Folge der Aufarbeitung der terroristischen Anschläge in New York und Washington D.C. vom 11. September 2001 trat die Erkenntnis in den Vordergrund, dass eine effektive Bekämpfung des internationalen Terrorismus nicht ohne eine Bekämpfung der

Finanzierung der terroristischen Gruppen und ihrer Mitglieder auskommt. Da terroristische Gruppen bei ihrer Finanzierung auf Zahlungsverkehrssysteme der Banken angewiesen sind, wurden zur Unterstützung der Terrorismusbekämpfung die Bestimmungen gegen Geldwäsche verschärft. Neben den auf Grund der Baseler Grundsätze eingeführten Sicherungssystemen nach § 25a Absatz 1 Nr. 4 KWG und der Umkehr der Beweislast über die Herkunft der Mittel für den Beteiligungserwerb nach § 2b Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise § 33 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 KWG wurde unter Geldwäschesichtspunkten den Instituten aufgegeben, der BAFin einen automatisierten Abruf von Kontoinformationen zu ermöglichen (§ 24c KWG). Ursprünglich war in dem Maßnahmenpaket des Bundesministeriums der Finanzen „Finanzierungsströme des Terrorismus austrocknen – Stabilität der Finanzmärkte sichern“ vom 5. Oktober 2001 vorgesehen, bei der BAFin eine zentrale Datei einzurichten, an welche die Kreditinstitute alle in Deutschland geführten Konten und Depots melden sollten. Dieses Vorhaben ist im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens durch den Vorschlag zur Einrichtung des automatisierten Abrufs von Kontoinformationen modifiziert worden. Mit dem automatisierten Abruf von Kontoinformationen wird das Auskunftsrecht, das die BAFin gemäß § 44 Absatz 1 KWG uneingeschränkt auch hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit den einzelnen Kunden besitzt, flankiert. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, in einer Datei sämtlicher Konten oder Depots folgende Angaben zu führen: Nummer des Kontos oder Depots, dessen Eröffnungs- beziehungsweise Auflösungsdatum, Namen des

Inhabers und der Verfügungsberechtigten sowie gegebenenfalls des davon abweichenden wirtschaftlichen Berechtigten und bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum. Der BAFin ist jederzeit Zugriff auf diese Daten zu ermöglichen. Durch Artikel 3 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes (BGBl. I Nr. 57 vom 14. August 2002) werden in § 25b KWG besondere organisatorische Pflichten für Kreditinstitute im grenzüberschreitenden bargeldlosen Zahlungsverkehr geschaffen. So muss zum Beispiel ein Kreditinstitut ab dem 1. Juli 2003 bei der Ausführung eines Überweisungsauftrags in einen Staat außerhalb der EU zuvor den Namen, die Kontonummer und die Anschrift des Überweisenden aufzeichnen und diese Daten vollständig an das Kreditinstitut des Begünstigten oder an ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut weiterleiten.

Kreditkartengeschäft als Finanzdienstleistungsgeschäft

Unter dem Aspekt der Geldwäschebekämpfung wurde auch das Kreditkartengeschäft einer Erlaubnispflicht unterworfen. Bislang wurden Unternehmen, die das Kreditkartengeschäft nicht in der Form des Garantiegeschäfts (§ 1 Absatz 1 Nr. 8 KWG) betrieben, nicht als Institute, sondern als Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 KWG qualifiziert. Diese bedurften, anders als in den meisten EWR-Staaten, keiner Erlaubnis. Sie unterlagen daher weder der Solvenzaufsicht noch der Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz. Nach den Feststellungen der Financial Action Task Force on Money Laundering und der BAFin kann das Kreditkartengeschäft verstärkt für Geldwäschezwecke über die Nutzung so genannter Kreditkartenkonten missbraucht werden, da bestimmte Varianten der Kreditkarte eine Kon-

toführung und eine Teilnahme am Zahlungsverkehr wie beim Girogeschäft ermöglichen. So konnten bislang Gelder auf Kartenkonten eingezahlt und Gelder vom Ausland beziehungsweise ins Ausland von einem zum anderen Kreditkartenkonto innerhalb derselben Kreditkartenorganisation transferiert werden, ohne dass die Zahlungsströme des Kartengeschäfts einer Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz unterstellt waren. Das Kreditkartengeschäft wird nunmehr als Finanzdienstleistungsgeschäft (§ 1 Absatz 1a Nr. 8 KWG) qualifiziert und damit in die Aufsicht einbezogen. Zum Kreditkartengeschäft gehören auch sonstige moderne Abwicklungssysteme von Zahlungen, etwa über das Mobile Banking oder die WAP-Technologie, weil sich diese Zahlungssysteme auf Grund ihrer Intransparenz ebenfalls für Geldwäschezwecke nutzen lassen. Der Aufsicht unterliegen jedoch nur so genannte dreiseitige Systeme, bei denen Kartenemittent, Karteninhaber und Leistungserbringer (Akzeptant) personenverschieden sind. Einer vollumfänglichen Solvenzaufsicht bedarf es jedoch für das Kreditkartengeschäft nicht; dementsprechend sind auf reine Kreditkartenunternehmen insbesondere die Bestimmungen über die Eigenmittel und die Liquidität sowie über das Kreditgeschäft nicht anwendbar. Ein Kreditkartenunternehmen kann im Einzelfall, solange es wegen der Art und Weise der Abwicklung der betriebenen Geschäfte nicht der Aufsicht bedarf, ganz von der Beaufsichtigung nach dem KWG freigestellt werden.

Absehbare weitere Änderungen des KWG

*Umsetzung
weiterer EG-
Richtlinien*

Trotz der sehr umfangreichen Änderungen des KWG im Rahmen des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes wird seine Fortentwicklung nicht bis zur Umsetzung von Basel II in deutsches Recht ruhen. Bis dahin sind die EG-Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (2001/24/EG), die ein europaweit einheitliches Sanierungs- beziehungsweise Abwicklungsverfahren für Kreditinstitute ohne die Möglichkeit eines Partikularverfahrens für Zweigniederlassungen vorsieht, und die kurz vor der Verabschiedung

stehende EG-Richtlinie zur zusätzlichen Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats (KOM/2001/0213 endg. – COD 2001/0095) in deutsches Recht umzusetzen. Die Anpassung des Aufsichtsrechts an Entwicklungen im Finanzsektor ist eine fortwährende Aufgabe, die auch hohe Anforderungen an die beaufsichtigten Unternehmen stellt. Gleichwohl wird sich im Interesse eines international wettbewerbsfähigen Finanzplatzes Deutschland, der internationalen Aufsichtsstandards entspricht, das Tempo der KWG-Änderungen nicht verringern lassen.